Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 21. April 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 19. Februar 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

(2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Theaterwissenschaft erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Theaterwissenschaft oder einem artverwandten Fach vorlegt. Anerkannt wird auch der Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Zugelassen wird weiterhin, wer im Wahlbereich oder im Zweitfach seines ersten berufsqualifizierenden Studiums das Studium des Faches Theaterwissenschaft oder eines artverwandten Faches im Umfang von mindestens sechs Modulen (= 60 LP) nachweisen kann. Anerkannt wird auch der Nachweis darüber, dass bis zum Beginn des Masterstudiums diese Anzahl an Modulen noch absolviert werden kann.
- (3) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - wenn bereits vorhanden ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) oder andernfalls eine Bescheinigung über alle bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Pflichtund Wahlpflichtmodule, deren Summe mindestens 120 LP betragen muss:
 - eine wissenschaftliche Arbeit aus dem ersten Hochschulstudium;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.
- (4) Die Bewerbung muss bis mindestens acht Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Theaterwissenschaft eingereicht werden.

(5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von bis zu zwei Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen (siehe § 2 Abs. 3 EFO), ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Theaterwissenschaft geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die wissenschaftliche Arbeit aus dem ersten Hochschulstudium herangezogen. Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit sind der wissenschaftliche Stil, die Schlüssigkeit der Gliederung und die erkennbare Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Bewerber/innen, die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Alle Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelfrei festgestellt werden konnte, werden zur Zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen. Die zweite Stufe besteht in der Regel aus einem 15-minütigen Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand und eine individuelle Motivation vorhanden sind, die es erlauben, am Masterstudiengang Theaterwissenschaft erfolgreich teilzunehmen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (4) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in Ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss für Kunstwissenschaften zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach sechs Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss für Kunstwissenschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Theaterwissenschaft statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich

nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 6. Januar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 19. Februar 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 21. April 2009

Professor Dr. Franz Häuser Rektor